

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg

- Schmutzwassergebührensatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 09.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze**
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**
- § 5 Gebührenpflichtige**
- § 6 Erhebungszeitraum**
- § 7 Heranziehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**
- § 8 Auskunft- und Duldungspflicht**
- § 9 Anzeigepflicht**
- § 10 Datenverarbeitung**
- § 11 Ordnungswidrigkeiten**
- § 12 Inkrafttreten**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Servicebetriebes Rheinsberg vom 07.02.2002.
- (2) Die Stadt Rheinsberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Schmutzwasserbeseitigungsgebühren zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebs, der Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühren gliedern sich in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Verbrauchsgebühren

§ 2 Begriffsbestimmungen

Wohnungseinheit: Eine Wohnungseinheit besteht aus mindestens einem oder auch mehreren Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen einschließlich einer Küche oder Kochnische, sanitären Anlagen in Form einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z.B. Waschbecken, Dusche, Badewanne) und muss durch eine Wohnungstür, welche diese vom Flur trennt, verschließbar sein.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird je Wohnungseinheit (WE) und Jahr eine Grundgebühr in Höhe von:

Wohnungseinheit	73,00 € / je WE
-----------------	-----------------

- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des vorhandenen Wasserzählers bzw. nach dem Leitungsquerschnitt und Jahr wie nachfolgend aufgeführt:

		Grundgebühr netto Jahr	Ust 0%	Grundgebühr brutto Jahr
Nenndurchfluss				
Wasserzähler	Qn 2,5	73,00 €	0,00 €	73,00 €
	Qn 6,0	175,20 €	0,00 €	175,20 €
	Qn 10	292,00 €	0,00 €	292,00 €
Nennweiten				
Leitungsquer- schnitt	DN 50	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €
	DN 80	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €
	DN 100	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 als auch im Sinne des Absatzes 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 als auch für die Nutzung nach Absatz 2.
- (4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (5) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge von der Stadt Rheinsberg unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassermenge die mit Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, so wird der Wasserverbrauch von der Stadt Rheinsberg unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt bzw. werden statistische Durchschnittswerte zur Berechnung herangezogen.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für die Anerkennung eines Abzugszählers (Gartenwasser) ist bei der Stadt Rheinsberg einzureichen. Der Einbau des Abzugszählers muss durch ein von der Stadt Rheinsberg zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Abnahme des Abzugszählers erfolgt durch die Mitarbeiter des Servicebetriebes Rheinsberg, erst danach wird die Registrierung vorgenommen.

Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Abzugszähler gemessen wurde, möglich ist.

- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Ein aktenkundiger Nachweis über die Haltung von Großvieheinheiten muss gegenüber der Stadt Rheinsberg erbracht werden.
- (10) Die Verbrauchsgebühr beträgt: 3,93 € / m³.
- (11) Wird festgestellt, dass der Verschmutzungsgrad des eingeleiteten Schmutzwassers nicht den Vorschriften der Schmutzwasserentsorgungssatzung der Stadt Rheinsberg entspricht, so muss der Anschlussnehmer bzw. der Gebührenpflichtige sämtliche Kosten, auch für die Erstellung eines Gutachtens, die aufgrund des überhöhten Verschmutzungsgrades anfallen, tragen.
- (12) Der Gebührenpflichtige trägt die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand für:
- die Stilllegung des Hausanschlusses
 - die Sperrung des Hausanschlusses
 - die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht der Verbrauchs- und Grundgebühr entsteht mit dem Schmutzwasseranfall, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen wird und Schmutzwasser eingeleitet werden kann.
- (2) Die Gebührenpflicht der Verbrauchs- und Grundgebühr endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in vorheriger Absprache mit der Stadt Rheinsberg außer Betrieb genommen wird und dies der Stadt Rheinsberg schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Anspruch nimmt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner
- (6) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 6

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Abschläge

Der Erhebungszeitraum und die Fälligkeit der Abschläge werden für die Abnehmer wie folgt gegliedert:

(d.f.J. = des folgenden Jahres; d.l.J. = des laufenden Jahres)

Ort	Erhebungszeitraum	Fälligkeit der Abschläge
Dorf-Zechlin	01.12. – 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
Flecken Zechlin	01.06. – 31.05. d. f. J.	15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.
Großzerlang	01.08. – 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
Kagar	01.11. – 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
Kleinzerlang	01.07. – 30.06. d. f. J.	15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.
Linow	01.02. – 31.01. d. f. J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.
Rheinsberg	01.04. – 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
Wallitz	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
Zechlinerhütte	01.09. – 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
Zühlen	01.03. – 29.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Die Abrechnung der Grundgebühr erfolgt dann anteilig nach Tagen.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren aus der Jahresrechnung bzw. Endabrechnung werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage der Vorjahrsdaten mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 festgesetzt. Die Fälligkeitstermine für die einzelnen Abschläge sind gemäß der Angaben für die einzelnen Gemeinden im § 6 dieser Satzung festgelegt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die nach den Erfahrungswerten der Stadt Rheinsberg dem Verbrauch vergleichbarer Kunden entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit des Bescheides richtet sich entsprechend der Gemeinde nach den Fälligkeitsterminen in § 6 dieser Satzung.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Rheinsberg und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Rheinsberg und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt Rheinsberg sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Rheinsberg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch die Stadt Rheinsberg zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 8 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert
 3. entgegen § 9 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 9 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebührensatzung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Rheinsberg, den 10. November 2011

Rau
Bürgermeister